

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Weiterbildungsmasterstudiengang
International Business an der
Hochschule für
angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO MBA International Business)**

Vom 22. Juli 2014

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Studienarbeit | Projektarbeit
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 12 Prüfungsleistungen

- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 14a Sonstige Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Regeltermine und Fristen
- § 18 Fristverlängerungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 23 Anrechnung
- § 24 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 25 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 28 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Weiterbildungsmasterstudiengang International Business. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 26. Oktober 2010 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

¹Der Weiterbildungsstudiengang „International Business“ der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt qualifiziert die Teilnehmer für eine Mitarbeit in einem international tätigen Unternehmen oder einer vergleichbaren Organisation, durch berufsbegleitende fachbezogene Lehrveranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden. ²Zusätzlich werden fremdsprachliche Studien und Auslandsaufenthalte angeboten.

§ 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs International Business sind:

- (1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs sind:
- a. Ein qualifizierter Hochschulabschluss nach Maßgabe von Absatz 2 oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - b. ¹Eine einschlägige, qualifizierte, hauptberufliche Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, z.B. als (Diplom- bzw. BA-) Betriebswirt oder Volkswirt in einem Unternehmen der Privatwirtschaft. ²Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entspricht. ³Der Nachweis ist zu führen über die Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses bzw. Zwischenzeugnisses. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die fehlende Berufspraxis nach Satz 1 bis zum Abschluss des Masterstudiums nachgeholt werden.
 - c. ¹Der Nachweis von für das Studium ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache in Wort und Schrift. ²Der Nachweis hierüber wird erbracht durch das Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a foreign language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (mindestens 550 Punkte im schriftlichen Test oder mindestens 210 Punkte im PC-Test bzw. 80 Punkte im Internet Based Test) oder durch das Bestehen der Abschlussprüfung des UNlcert-Zertifikats Stufe III oder durch den

sonstigen Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse. ³Die an der Hochschule Würzburg-Schweinfurt anerkannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber auf Anfrage mitgeteilt. ⁴Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat oder eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Die Voraussetzung des Absatzes 1 a) ist gegeben, wenn einer der folgenden Nachweise erbracht wird
- a. Ein Bachelor- oder Diplomabschluss in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser und 240 CP (Credit Points); Bewerber mit einem anderen inländischen oder ausländischen Abschluss (auch aus anderen Studiengängen, im Umfang von 240 CP) werden zugelassen, es sei denn, die Prüfungskommission stellt fest, dass dieser Abschluss einem solchen Bachelor- oder Diplomabschluss nicht gleichwertig ist.
 - b. Soweit Bewerber über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss i.S.v. Absatz 2 a) jedoch mit lediglich 210 CP verfügen, ist Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang der Nachweis über zusätzlich erworbene Kompetenzen im Umfang von 30 Leistungspunkten (CP).
 - c. Soweit Bewerber über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss i.S.v. Absatz 2 a) jedoch mit lediglich 180 CP verfügen, ist Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsmasterstudiengang der Nachweis über zusätzlich erworbene Kompetenzen im Umfang von 60 Leistungspunkten (CP).

²Von den nach Absatz 2 b) oder c) noch nachzuweisenden CP können bis zu 30 CP durch den Nachweis einer über die nach Absatz 1 b) hinausgehende einschlägige, qualifizierte, hauptberufliche Berufserfahrung erbracht werden, sofern die Prüfungskommission feststellt, dass zwischen den dort erworbenen Kompetenzen und den für

das Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nach Absatz 2 a) (Kompetenzen, die an der Hochschule Würzburg-Schweinfurt im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Praxissemester sowie im 7. Fachsemester erworben werden) keine wesentlichen Unterschiede bestehen; dabei entspricht eine zusätzliche Berufserfahrung von einem Jahr 30 CP. ³Der Nachweis über Art und Dauer der Berufserfahrung ist zu erbringen gemäß Absatz 1 b) Satz 3. ⁴Alternativ können die nach Absatz 2 b) oder c) noch verbleibenden nachzuweisenden CP erreicht werden durch den Nachweis gleichwertiger zusätzlicher Studienleistungen (graduate level) aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Studienbereich, welche an der Hochschule Würzburg-Schweinfurt an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, einer anderen Hochschule oder der vhb (nach Festlegung der konkreten Module aus der wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppe durch die Prüfungskommission) erbracht worden sind. ⁵Die zusätzlichen Studienleistungen sind bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgreich nachzuweisen, bis zum Zeitpunkt des Nachweises erfolgt die Immatrikulation nur auflösend bedingt.

§ 4

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt geregelt.
- (2) ¹Studierende können von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Masterstudiengang International Business befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 17 Absatz 3 und § 21 Absatz 6, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 25 geregelt.

- (3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 60 CP. ²Davon ist mindestens Modul 4 (6 CP) in den Studienrichtungen a) und c) gemäß Absatz 2 an einer ausländischen Partnerhochschule der Zielregion, die einer inländischen staatlichen Hochschule gleichwertig ist, abzuleisten. ³Ein CP entspricht dabei einer Arbeitsbelastung (work load) der / des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.
- (2) Im Weiterbildungsmasterstudiengang International Business werden drei Studienrichtungen angeboten:
 - a) "International Business with Focus on Asia"
 - b) "International Business with Focus on Western Europe"
 - c) "International Business with Focus on Central and Eastern Europe".
- (3) Die Wahl der Studienrichtung wird bei der Immatrikulation verbindlich erklärt.
- (4) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehr- bzw. Lernveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- bzw. Lernveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übungen, Praktika, e-learning, Seminaristischer Unterricht, Lehrforschung etc.).
- (5) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 6**Studienmodule**

- (1) Alle Module sind Pflichtmodule und für alle Studierenden verbindlich.
- (2) ¹In den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, die ihnen zugeordneten Lehr- und Lernveranstaltungen einschließlich zeitlicher Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden), die Art und Dauer der Prüfungsleistungen sowie ihre besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.

§ 7**Studienplan**

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,
- b) die Art der Lehr- und Lernveranstaltungen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,
- c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehr- und Lernveranstaltungen,
- d) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie
- e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehr- und Lernveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8**Studienarbeit / Projektarbeit**

- (1) ¹Eine Studienarbeit / Projektarbeit ist eine Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen. ²Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ³Die Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt und bewegt sich im Rahmen der Vorgabe durch die Festlegungen in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Studienplan. ⁴Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studienarbeit / Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung soll einen Bezug zur Praxis aufweisen und an der Hochschule oder in einem Unternehmen oder einer Einrichtung durchgeführt werden. ³Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁴Die Studienarbeit/Projektarbeit kann an mehrere Studierende gemeinsam vergeben werden. ⁵Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Studienarbeit / Projektarbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Arbeit muss ferner den formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.
- (4) ¹Nach Abgabe der Studienarbeit | Projektarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer(innen) statt, die ergänzende Fragen stellen können.
- (5) ¹Die Frist zur Korrektur der Studienarbeit / Projektarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Studien- / Projektarbeit

wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

begonnen werden. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

§ 9

Auslandssemester

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FHWS}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FHWS-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
 Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und
 E-Note_{Ausland}: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis dieser Berechnung genau zwischen zwei FHWS-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die / der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in praktischer kommunikativer Umsetzung / Lösung anzuwenden.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Semesters

- (3) ¹Für die Masterarbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Mindestens eine Prüferin / ein Prüfer muss Professorin / Professor in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. ³Diese geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.
- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in fünf Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs International Business festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist unzulässig, wenn die / der Studierende die Masterarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Masterarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der / des Studierenden zu versehen, dass sie / er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Masterarbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas übergeben werden.

- (7) ¹Die Frist zur Korrektur der Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Eine Masterarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung übernimmt die Beratung hinsichtlich § 17 Absatz 2 und den dort genannten Rechtsfolgen.
- (3) Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt.

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 12

Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Modulprüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Sie wird in der Regel im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt. ³Während der Vorlesungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. für zusätzliche Wiederholungsprüfungen,
 2. in besonders begründeten Fällen für Prüfungen in weiterbildenden Masterstudiengängen,
 3. für Prüfungsleistungen, insbesondere Studien- und Projektarbeiten, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind.

⁴Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden. ⁵Über Prüfungstermine während der Vorlesungszeit entscheidet der Fakultätsrat. ⁶Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

- (3) Werden Prüfungsleistungen, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Wenn für die Zulassung zu notenbildenden Prüfungsleistungen die Teilnahme an Lehr- oder Lernveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Veranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.
- (5) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 4 Satz 1), ist der / dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.
- (6) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die / der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie / er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender / Studierendem nicht

weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14a

Sonstige Prüfungsleistungen

Als Arten sonstiger notenbildender Prüfungsleistungen sind vorgesehen:

- Studien- I Projektarbeit, s. § 8,
- Referat,
- Präsentation,
- Dokumentation,
- Kolloquium,
- Hausarbeit.

§ 15

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Das Verfahren wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und

fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Weiterbildungsmasterstudiengangs International Business.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prüfungsamt bekannt. ²Die / Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die / der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der Hochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 17

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Jede Prüfungsleistung des jeweiligen Fachsemesters muss innerhalb des Studiensemester erstmals abgelegt werden. ²Hat die / der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet (³Fristfünf).
- (2) ¹Bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit sollen in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben werden. ²Studierende, die die Anforderung nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (3) ¹Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. ²Eine Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge. ³Für Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Absatz 6.

§ 18

Fristverlängerungen

- (1) ¹Die Fristen nach § 17 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission

kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der / des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 12 Absatz 6). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage [...] zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- (5) Die Endnoten sowie die Note der Master-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- | | | |
|----------|---------|--------------------|
| von 1 | bis 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 | bis 2,5 | gut |
| von 2,6 | bis 3,5 | befriedigend |
| von 3,6 | bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | | nicht ausreichend. |

§ 20**Bestehen der Masterprüfung,
Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit, von denen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen CP erworben wurden.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als Summe aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Module ergibt sich aus der Anzahl der CP des Moduls (gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP aller endnotenbildenden Module des Weiterbildungsmasterstudiengangs International Business.
- (3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:
- | | |
|--|----------------------------|
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 | sehr gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 | gut bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 | befriedigend bestanden |
| bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 | bestanden. |

§ 21**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die erste Wiederholung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung abzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiendauer gemäß § 17 Absatz 2 beliebig oft wiederholt werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (5) Für Fristverlängerungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
- (6) Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 18 Absatz 1 Satz 1 bedingt.

§ 22**Rücktritt von einer Prüfungsleistung**

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung

eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.

- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 23

Anrechnung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Die Anrechnung umfasst
- a) die Anrechnung von CP,
 - b) die Anerkennung von Modulen,
 - c) die Feststellung von Noten sowie
 - d) die Anrechnung von Studienzeiten.

- (1) ¹Bei der Anerkennung von Modulen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen des Weiterbildungsmasterstudiengangs International Business an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vorzunehmen. ²Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Anrechnung sind ausschließlich die im konkreten Modul von der / dem Studierenden erworbenen bzw. nachzuweisenden Kompetenzen (Lernergebnisse). ³Eine Anerkennung ist vorzunehmen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Studienzeiten sind im Verhältnis der angerechneten CP anzurechnen. ⁵Bei der Anerkennung von Modulen, die außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

- (3) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 9 Absatz 3.
- (4) ¹Der Antrag auf Anerkennung ist bei der Immatrikulation für den Studiengang schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen zu stellen. ²Wird die Anerkennung nach Absatz 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der jeweiligen Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ³Bei der Anrechnung sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nur zu berücksichtigen, wenn sie in dem gleichen Fachhochschulstudiengang oder dem gleichen Grundstudium eines verwandten Fachhochschulstudiengangs erbracht wurden; ein Diplomstudiengang ist kein verwandter Studiengang im Verhältnis zum vorliegenden Masterstudiengang.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 25

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im

Weiterbildungsmasterstudiengang International Business erstmals abgelegt werden.
²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.

- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Weiterbildungsmasterstudiengang International Business auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV Organisatorisches

§ 26 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt für den Weiterbildungsmasterstudiengang International Business eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. ³Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds, den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, dem Dekan, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.
- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Die / Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission

unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 27

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Weiterbildungsmasterstudiengangs International Business behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der / dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 28

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Master-Abschluss wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur

Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.

- (2) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang am 01.10.2014 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 23.06.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 22.07.2014.

Würzburg, den 22. Juli 2014

Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang International Business wurde am 22.07.2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.07.2014.

Anlage 1 a): **Studienübersicht**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Weiterbildungsmasterstudienganges „International Business“, Studienrichtung „**International Business with Focus on Western Europe**“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Lfd. Nr.	Lehrgebiet / Modul 1)	Art der Lehrveranstaltung	CP	SWS	Prüfungen Art und Dauer (min) 1)2)
1	Language Competence	SU	5	5	sP 90 - 180 / soP
2	Managing International Business	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
3	Strategic Competences	SU, Ex, Pr, S	5	3	sP 90 - 180 / soP
4	Intercultural Management	SU, Ex, Pr, S	5	7	sP 90 - 180 / soP
5	Doing Business in Western Europe	SU, S, Ex,	5	5	sP 90 - 180 / soP
6	Managing International Markets	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
7	International Trade Competences	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
8	International Finance and Accounting	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
9	Knowledge Transfer and Application	SU, S, Ex	5	4	sP 90 - 180 / soP
10	Master's Thesis	AA	15		
	Total		60	36	

Anlage 1 b): **Studienübersicht**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Weiterbildungsmasterstudienganges „International Business“, Studienrichtungen „**International Business with Focus on Asia**“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Lfd. Nr.	Lehrgebiet / Modul 1)	Art der Lehrveranstaltung	CP	SWS	Prüfungen Art und Dauer (min) 1)2)
1	Language Competence	SU	5	5	sP 90 - 180 / soP
2	Managing International Business	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
3	Strategic Competences	SU, Ex, Pr, S	5	3	sP 90 - 180 / soP
4	Intercultural Management	SU, Ex, Pr, S	5	7	sP 90 - 180 / soP
5	Doing Business in Asia	SU, S, Ex,	5	5	sP 90 - 180 / soP
6	Managing International Markets	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
7	International Trade Competences	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
8	International Finance and Accounting	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
9	Knowledge Transfer and Application	SU, S, Ex	5	4	sP 90 - 180 / soP
10	Master's Thesis	AA	15		
	Total		60	36	

Anlage 1 c): **Studienübersicht**

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Weiterbildungsmasterstudienganges „International Business“, Studienrichtung „**International Business with Focus on Central and Eastern Europe**“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

Lfd. Nr.	Lehrgebiet / Modul 1)	Art der Lehrveranstaltung	CP	SWS	Prüfungen Art und Dauer (min) 1)2)
1	Language Competence	SU	5	5	sP 90 - 180 / soP
2	Managing International Business	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
3	Strategic Competences	SU, Ex, Pr, S	5	3	sP 90 - 180 / soP
4	Intercultural Management	SU, Ex, Pr, S	5	7	sP 90 - 180 / soP
5	Doing Business in Central and Eastern Europe	SU, S, Ex,	5	5	sP 90 - 180 / soP
6	Managing International Markets	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
7	International Trade Competences	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
8	International Finance and Accounting	SU, S, Ex	5	3	sP 90 - 180 / soP
9	Knowledge Transfer and Application	SU, S, Ex, Pr	5	4	sP 90 - 180 / soP
10	Master's Thesis	AA	15		
	Total		60	36	

Erläuterungen der Abkürzungen:

AA	= Abschlussarbeit
EX	= Exkursion
soP	= sonstige Prüfung gemäß § 14a (Referat, Hausarbeit, Kolloquium, Präsentation oder Dokumentation)
Pr	= Projekt
S	= Seminar
SU	= Seminaristischer Unterricht
sP	= schriftliche Prüfung

Fußnoten Anlage 1:

- 1) Nähere Festlegungen (konkrete Art und Dauer der Prüfungsleistung) erfolgen jeweils im Studienplan für das aktuelle Semester.
- 2) Aus den Fächern 1 bis 9 kann gemäß den näheren Bestimmungen im Studienplan eine schriftliche Prüfung durch eine Studienarbeit ersetzt werden.